

Erste Beilage zum Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Nº 185.

Dienstag den 3. Juli 1888.

82. Jahrgang.

Socialpolitisches.

Papierverarbeitung - Papiergesellschaft (Königreich Sachsen).

* Leipzig, 2. Juli. Die III. ordentliche Generalversammlung der Papiergesellschaft (Königreich Sachsen) wurde am 28. Juni im Hotel "Vorwerk" unter Vorst. des Herrn Kommissar mit Reckner (Herrn Weißer & Sohn) abgehalten.

Die Besitzungen beschäftigen sich mit dem Betriebe, in welcher 29 Betriebe mit 154 Sämmen betrieben werden, und vertheilt von Zeitung einer ausführlichen Gesamtbeschreibung, inhaltlich dessen sich die Zahl der Betriebe an der vertraglich festgesetzten Personen wie folgt stellt:

Betriebe;	vertraglich festgesetzte Personen;	
a. am 31. Dezember 1885	237	9.905
b. " " 1886	275	10.572
c. " " 1887	299	10.686
d. " " 1. Juli 1888	340	11.701

Rechte stehen sich in:

21 Handwerke gab in 129 Betrieben, in welchen am 1. J. a. d. insgesamt 11.701 Personen beschäftigt waren, nämlich

6035 Personen als Handarbeiter und

5000 als Maschinendarbeiter.

Die 340 Betriebe befinden sich in 63 verschiedenen Orten des Königlichen Sachsen und zwar in:

11 Orten von p. über 100 Arbeitern und in

52 unter 100 Beschäftigten.

Hierzu seien an der Stelle

Summe Leipzig mit 102 Betrieben und 3884 Arbeitern, Stadt Leipzig einschließlich

die Vororte 117 * 5784 *

Dresden 62 * 1691 *

Chemnitz 36 * 767 *

Die vorstehende ausführliche Sämmen gibt Ihnen für die

Section III. insgesamt auf 7.041 575.68 K.

Arbeitszeitstand für im Jahre 1887 144 Urfälle.

Um Renten wurden gestellt

am 1. Oktober 1888 bis 31. Dezember 1886 831.07 K.

am 1. Januar 1887 387.12 K.

Im Jahre 1887 gehörten 7 Betriebe zur Entwicklung

der Schuhindustrie, welche in einem Hause der Arbeitsaufstellung

bedient zu Kosten des Verhandlungsbüros abhängt.

Die Arbeitsaufstellungsbüro klagt nun 1887 222.32 K.

Zu der vom Arbeitsaufstellungsbüro gehaltenen und hier richtig be- jahenden Rechnung von 1887 wurde dem Leitungsbüro ein Kaufantrag von 1888 eines Pauschalquittants von 4000 K. vorgelegt, hierzu der ausdrückliche Sachverständige, Dr. Hermann Weller i. R. Georg Weller in Dresden, erinnert weiterhin, dass durch die Ausdehnung des Betriebes die Arbeitsaufstellungsbüro eine rechtliche Verpflichtung ist, welche die Kosten der Arbeitsaufstellungsbüro zu begrenzen.

Das Erledigung ist in der Tagordnung verzeichnete Begründung

des Vorsteher erforderte die Zahlung der Gehaltsabrechnung, welche

die Kosten der Verhandlungsbüro auf die Kosten des Verhandlungsbüro entlasten sollte.

Der Vorsteher erforderte die Zahlung gegen 1888 eines Pauschalquittants von 1800 K. und die Kosten der Arbeitsaufstellungsbüro zu begrenzen.

Das Erledigung ist in der Tagordnung verzeichnete Begründung

des Vorsteher erforderte die Zahlung der Gehaltsabrechnung, welche

die Kosten der Arbeitsaufstellungsbüro auf die Kosten des Verhandlungsbüro entlasten sollte.

Das Erledigung ist in der Tagordnung verzeichnete Begründung

des Vorsteher erforderte die Zahlung der Gehaltsabrechnung, welche

die Kosten der Arbeitsaufstellungsbüro auf die Kosten des Verhandlungsbüro entlasten sollte.

Das Erledigung ist in der Tagordnung verzeichnete Begründung

des Vorsteher erforderte die Zahlung der Gehaltsabrechnung, welche

die Kosten der Arbeitsaufstellungsbüro auf die Kosten des Verhandlungsbüro entlasten sollte.

Das Erledigung ist in der Tagordnung verzeichnete Begründung

des Vorsteher erforderte die Zahlung der Gehaltsabrechnung, welche

die Kosten der Arbeitsaufstellungsbüro auf die Kosten des Verhandlungsbüro entlasten sollte.

Das Erledigung ist in der Tagordnung verzeichnete Begründung

des Vorsteher erforderte die Zahlung der Gehaltsabrechnung, welche

die Kosten der Arbeitsaufstellungsbüro auf die Kosten des Verhandlungsbüro entlasten sollte.

Das Erledigung ist in der Tagordnung verzeichnete Begründung

des Vorsteher erforderte die Zahlung der Gehaltsabrechnung, welche

die Kosten der Arbeitsaufstellungsbüro auf die Kosten des Verhandlungsbüro entlasten sollte.

Das Erledigung ist in der Tagordnung verzeichnete Begründung

des Vorsteher erforderte die Zahlung der Gehaltsabrechnung, welche

die Kosten der Arbeitsaufstellungsbüro auf die Kosten des Verhandlungsbüro entlasten sollte.

Das Erledigung ist in der Tagordnung verzeichnete Begründung

des Vorsteher erforderte die Zahlung der Gehaltsabrechnung, welche

die Kosten der Arbeitsaufstellungsbüro auf die Kosten des Verhandlungsbüro entlasten sollte.

Das Erledigung ist in der Tagordnung verzeichnete Begründung

des Vorsteher erforderte die Zahlung der Gehaltsabrechnung, welche

die Kosten der Arbeitsaufstellungsbüro auf die Kosten des Verhandlungsbüro entlasten sollte.

Das Erledigung ist in der Tagordnung verzeichnete Begründung

des Vorsteher erforderte die Zahlung der Gehaltsabrechnung, welche

die Kosten der Arbeitsaufstellungsbüro auf die Kosten des Verhandlungsbüro entlasten sollte.

Das Erledigung ist in der Tagordnung verzeichnete Begründung

des Vorsteher erforderte die Zahlung der Gehaltsabrechnung, welche

die Kosten der Arbeitsaufstellungsbüro auf die Kosten des Verhandlungsbüro entlasten sollte.

Das Erledigung ist in der Tagordnung verzeichnete Begründung

des Vorsteher erforderte die Zahlung der Gehaltsabrechnung, welche

die Kosten der Arbeitsaufstellungsbüro auf die Kosten des Verhandlungsbüro entlasten sollte.

Das Erledigung ist in der Tagordnung verzeichnete Begründung

des Vorsteher erforderte die Zahlung der Gehaltsabrechnung, welche

die Kosten der Arbeitsaufstellungsbüro auf die Kosten des Verhandlungsbüro entlasten sollte.

Das Erledigung ist in der Tagordnung verzeichnete Begründung

des Vorsteher erforderte die Zahlung der Gehaltsabrechnung, welche

die Kosten der Arbeitsaufstellungsbüro auf die Kosten des Verhandlungsbüro entlasten sollte.

Das Erledigung ist in der Tagordnung verzeichnete Begründung

des Vorsteher erforderte die Zahlung der Gehaltsabrechnung, welche

die Kosten der Arbeitsaufstellungsbüro auf die Kosten des Verhandlungsbüro entlasten sollte.

Das Erledigung ist in der Tagordnung verzeichnete Begründung

des Vorsteher erforderte die Zahlung der Gehaltsabrechnung, welche

die Kosten der Arbeitsaufstellungsbüro auf die Kosten des Verhandlungsbüro entlasten sollte.

Das Erledigung ist in der Tagordnung verzeichnete Begründung

des Vorsteher erforderte die Zahlung der Gehaltsabrechnung, welche

die Kosten der Arbeitsaufstellungsbüro auf die Kosten des Verhandlungsbüro entlasten sollte.

Das Erledigung ist in der Tagordnung verzeichnete Begründung

des Vorsteher erforderte die Zahlung der Gehaltsabrechnung, welche

die Kosten der Arbeitsaufstellungsbüro auf die Kosten des Verhandlungsbüro entlasten sollte.

Das Erledigung ist in der Tagordnung verzeichnete Begründung

des Vorsteher erforderte die Zahlung der Gehaltsabrechnung, welche

die Kosten der Arbeitsaufstellungsbüro auf die Kosten des Verhandlungsbüro entlasten sollte.

Das Erledigung ist in der Tagordnung verzeichnete Begründung

des Vorsteher erforderte die Zahlung der Gehaltsabrechnung, welche

die Kosten der Arbeitsaufstellungsbüro auf die Kosten des Verhandlungsbüro entlasten sollte.

Das Erledigung ist in der Tagordnung verzeichnete Begründung

des Vorsteher erforderte die Zahlung der Gehaltsabrechnung, welche

die Kosten der Arbeitsaufstellungsbüro auf die Kosten des Verhandlungsbüro entlasten sollte.

Das Erledigung ist in der Tagordnung verzeichnete Begründung

des Vorsteher erforderte die Zahlung der Gehaltsabrechnung, welche

die Kosten der Arbeitsaufstellungsbüro auf die Kosten des Verhandlungsbüro entlasten sollte.

Das Erledigung ist in der Tagordnung verzeichnete Begründung

des Vorsteher erforderte die Zahlung der Gehaltsabrechnung, welche

die Kosten der Arbeitsaufstellungsbüro auf die Kosten des Verhandlungsbüro entlasten sollte.

Das Erledigung ist in der Tagordnung verzeichnete Begründung

des Vorsteher erforderte die Zahlung der Gehaltsabrechnung, welche

die Kosten der Arbeitsaufstellungsbüro auf die Kosten des Verhandlungsbüro entlasten sollte.

Das Erledigung ist in der Tagordnung verzeichnete Begründung

des Vorsteher erforderte die Zahlung der Gehaltsabrechnung, welche

die Kosten der Arbeitsaufstellungsbüro auf die Kosten des Verhandlungsbüro entlasten sollte.

Das Erledigung ist in der Tagordnung verzeichnete Begründung

des Vorsteher erforderte die Zahlung der Gehaltsabrechnung, welche

die Kosten der Arbeitsaufstellungsbüro auf die Kosten des Verhandlungsbüro entlasten sollte.

Das Erledigung ist in der Tagordnung verzeichnete Begründung

des Vorsteher erforderte die Zahlung der Gehaltsabrechnung, welche

die Kosten der Arbeitsaufstellungsbüro auf die Kosten des Verhandlungsbüro entlasten sollte.

Das Erledigung ist in der Tagordnung verzeichnete Begründung

des Vorsteher erforderte die Zahlung der Gehaltsabrechnung, welche

die Kosten der Arbeitsaufstellungsbüro auf die Kosten des Verhandlungsbüro entlasten sollte.

Das Erledigung ist in der Tagordnung verzeichnete Begründung

des Vorsteher erforderte die Zahlung der Gehaltsabrechnung, welche

die Kosten der Arbeitsaufstellungsbüro auf die Kosten des Verhandlungsbüro entlasten sollte.

Das Erledigung ist in der Tagordnung verzeichnete Begründung

des Vorsteher erforderte die Zahlung der Gehaltsabrechnung, welche

die Kosten der Arbeitsaufstellungsbüro auf die Kosten des Verhandlungsbüro entlasten sollte.

Das Erledigung ist in der Tagordnung verzeichnete Begründung

des Vorsteher erforderte die Zahlung der Gehaltsabrechnung, welche

die Kosten der Arbeitsaufstellungsbüro auf die Kosten des Verhandlungsbüro entlasten sollte.

Das Erledigung ist in der Tagordnung verzeichnete Begründung

des Vorsteher erforderte die Zahlung der Gehaltsabrechnung, welche

die Kosten der Arbeitsaufstellungsbüro auf die Kosten des Verhandlungsbüro entlasten sollte.

Das Erledigung ist in der Tagordnung verzeichnete Begründung

des Vorsteher erforderte die Zahlung der Gehaltsabrechnung, welche

die Kosten der Arbeitsaufstellungsbüro auf die Kosten des Verhandlungsbüro entlasten sollte.

Das Erledigung ist in der Tagordnung verzeichnete Begründung

des Vorsteher erforderte die Zahlung der Gehaltsabrechnung, welche

die Kosten der Arbeitsaufstellungsbüro auf die Kosten des Verhandlungsbüro entlasten sollte.

Das Erledigung ist in der Tagordnung verzeichnete Begründung

des Vorsteher erforderte die Zahlung der Gehaltsabrechnung, welche

die Kosten der Arbeitsaufstellungsbüro auf die Kosten des Verhandlungsbüro entlasten sollte.